



Klipp & Klar Bedingungen Zuhause & Glücklich Eigenheimversicherung „Top 1“ (ZGE1) FF70 – Fassung 4/2004

Inhaltsverzeichnis

Deckungsumfang, Sicherheitsvorschriften

Sachversicherung

- Was ist versichert? - Artikel 1
- Wo gilt die Versicherung? - Artikel 2
- Welche Gefahren sind versichert? - Artikel 3
- Welche Sicherungsmaßnahmen sind zu treffen? - Artikel 4

Gebäude- und Grundstückshaftpflichtversicherung

- Was gilt als Versicherungsfall? - Artikel 5
- Welche Gefahren sind versichert? - Artikel 6
- Wann gilt die Versicherung? - Artikel 7
- Wo gilt die Versicherung? - Artikel 8

Im Schadenfall

Was ist nach einem Schadenfall zu tun? - Artikel 9

- Sachversicherung
- Gebäude- und Grundstückshaftpflichtversicherung

Die Leistung der Versicherung - Artikel 10

- Sachversicherung
- Gebäude- und Grundstückshaftpflichtversicherung

Allgemeine Bestimmungen, Vertragsgrundlagen

- Wertanpassung - Artikel 11
- Allgemeine Bestimmungen - Artikel 12
- Weitere Vertragsgrundlagen - Artikel 13

Deckungsumfang, Sicherheitsvorschriften

Sachversicherung

Was ist versichert? - Artikel 1

Versichert sind

- Ein- oder Zweifamilienwohnhäuser mit einer betrieblich (gewerblich) genutzten Fläche von höchstens 1/3 der Gesamtfläche;
 - Nebengebäude laut Polizze, wenn diese weder betrieblich (gewerblich) noch landwirtschaftlich genutzt werden;
- Nebengebäude sind Gebäude, die nicht Wohnzwecken dienen und ein Fundament oder eine Verankerung aufweisen;
- die unter Erdniveau befindlichen Fundamente und Grundmauern, tragende

Kellermauern und sonstige Baubestandteile, wie z.B. Elektro-, Gas- und Sanitärinstallationen, Wasserver- und Wasserentsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Heizungs- und Sanitäranlagen, Markisen und Außenjalousien;

- Wasser-, Gas- und Stromzähler, sofern der Versicherungsnehmer zum Ersatz verpflichtet ist;
- Grundstücksbegrenzungen (müssen nicht ident mit der Grundstücksgrenze sein), wie Mauern, Zäune unabhängig der Bauweise;
- Terrassen und mit einem versicherten Gebäude verbundene Pergolen;
- auf dem Versicherungsgrundstück
 - Gas- und Heizöltanks (ohne Inhalt) zum Zweck der Beheizung,
 - Erdkabel und Hauswasserpumpen,
 - Zu- und Ableitungsrohre und Mischwasserkanäle;
- in der Feuerversicherung - auf dem Versicherungsgrundstück
 - Antennenanlagen,
 - Solaranlagen,
 - Stützmauern, Schwimmbecken,
 - Schwimmbadabdeckung einschließlich der dazugehörigen Tragekonstruktion,
 - Bäume, Hecken und Sträucher - ausgenommen Waldbestände;
- in der Glasbruchversicherung
 - im Rahmen der Gebäudehöchsthaftungssumme - bis zu 6 m² Größe je Einzelscheibe bzw. -element:
 - die Verglasung der bezeichneten Gebäude,
 - Sicherheitsgläser und Gläser aus Kunststoff,
 - Wintergärten mit dem dazugehörigen Glasdach;
- Nebenkosten,
das sind entstehende Kosten nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall, sofern diese die versicherten Sachen betreffen, und zwar
 - Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, Bewegungs-, Demontage-, Remontage-, Schutz- und Reinigungskostensowie
 - Kosten für Transporte zur nächsten gestatteten Ablagerungsstätte einschl. notwendiger Entsorgungsmaßnahmen (Untersuchung und Behandlung des Abfalls) und Deponierung.

Entstehen Nebenkosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen.

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich. Für diese Wiederauffüllungs- und Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um 25 % Selbstbehalt gekürzt.

Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Höchsthaftungssumme für die Nebenkosten unter der Voraussetzung versichert, dass uns die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.

Nur auf Grund besonderer Vereinbarung laut Polizza mitversichert

- in der Sturmversicherung
 - Antennen- und Solaranlagen.

Nicht versichert sind

- Abbruchobjekte - ab Beantragung des Abbruches oder bei amtwegiger Verfügung ab Erhalt des Abbruchbescheides;
- Nebengebäude, die weder ein Fundament noch eine Verankerung aufweisen;
- Mobilheime, Wohnwagen und Foliengewächshäuser;
- in der Glasbruchversicherung
 - Scheiben und Mehrscheiben-Isolierverglasungen über der in der Polizza genannten Größe,
 - Fassadenverkleidungen aus Glas, Glasverkachelungen, Treib- und Gewächshäuser, Glasmalereien, Blei-, Messing- und sonstige Kunstverglasungen,
 - Verbundsicherheitsgläser mit den Eigenschaften durchbruchhemmend, durchschusshemmend bzw. durchbruch- und durchschusshemmend,
 - Gläser von Solaranlagen und Flachkollektoren (auch Kunststoffabdeckungen).

Wo gilt die Versicherung? - Artikel 2

Auf dem Grundstück, das in der Polizza als Versicherungsort angeführt ist.

Welche Gefahren sind versichert? - Artikel 3

Der Deckungsumfang gemäß den Punkten 1 bis 4 gilt nur für diejenigen Positionen, die auch gegen diese Gefahren versichert sind.

1. Feuer

a) Feuer

Versichert sind

- Schäden durch Brand, Explosion sowie das Abhandenkommen versicherter Sachen bei diesen Ereignissen.

Nicht versichert sind Schäden,

- die durch ein Feuer, das sich nicht selbst ausbreiten kann, verursacht werden (z.B. Seng- bzw. Schmörschäden);
- an Elektrogeräten (elektrische Maschinen, Apparate, Einrichtungen) durch die Energie des elektrischen Stromes;
- an Gegenständen, die dem Feuer ausgesetzt werden.

Brand

- ist ein Feuer, das sich bestimmungswidrig ausbreitet.

Explosion

- ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

b) Blitzschlag

Versichert sind

- Blitzschlagschäden sowie das Abhandenkommen versicherter Sachen bei diesem Ereignis.

Blitzschlagschäden sind Schäden, die entstanden sind

- an den versicherten Sachen (Artikel 1) durch die schädigende Kraft oder Wärmewirkung des Blitzes (direkter Blitzschlag).

Nur auf Grund besonderer Vereinbarung laut Polizza mitversichert

- Schäden durch die Einwirkung atmosphärischer Elektrizität (indirekter Blitz) innerhalb und außerhalb von versicherten Gebäuden am Versicherungsgrundstück an

- elektrischen Licht- und Kraftinstallationen einschließlich elektrischer Einrichtungen von Zähler- und Sicherungskästen, Schalt- und Verteileranlagen,
 - elektrischen Herden, Boilern und Durchlauferhitzern,
 - elektrischen Pumpen und Motoren, soweit sie als Baubestandteil gelten,
 - Hauswasser-, Abwasser-, Fäkalien- und Sickerwasserpumpen,
 - Gegensprech-, Toröffnungs- und Alarmanlagen,
 - elektrischen Teilen von Heizungsanlagen, Entkalkungs- und Wasseraufbereitungsanlagen,
 - im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen Erd- und Telefonkabeln und Freileitungsanlagen einschließlich Grabarbeiten bis zu 1 % der Höchsthaftungssumme für das Gebäude
- sowie
- an elektronischen Steuerungsanlagen dieser Anlagen, Maschinen und Geräten.

Nicht versichert sind

- Wärmepumpen;
- Computer (PC's und dergleichen).

c) Absturz von Luft- oder Raumfahrzeugen

Versichert sind Schäden durch Absturz oder Anprall von

- Luft- bzw. Raumfahrzeugen oder Satelliten, deren Teilen bzw. Ladung;
 - Meteoriten
- sowie
- das Abhandenkommen versicherter Sachen bei diesen Ereignissen.

2. Sturm

Versichert sind Schäden durch

- Sturm (Wind mit Spitzengeschwindigkeiten von mehr als 60 km/h);
 - Schneedruck;
 - Schneerutsch durch Herabrutschen von am Dach angesammelten Schneemassen;
 - Felssturz, Steinschlag und Erdbeben
- sowie
- Beschädigungen durch Hagel;
 - das Abhandenkommen versicherter Sachen bei derartigen Ereignissen.

Nicht versichert sind Schäden

- an Blechdächern und sonstigen Verblechungen durch Verdellung ohne Auswirkung auf die Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer;
- durch Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmungen, Vermurungen, Lawinen und Lawinenluftdruck;
- durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteinsteilen oder Erdmassen, wenn diese Bewegung durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen, Sprengungen oder Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinneren verursacht wurde;
- an Verglasungen aller Art;
- an auffälligen Gebäuden oder an Gebäuden während eines Rohbaues oder Umbaues, wenn diese in ursächlichem Zusammenhang stehen.

3. Leitungswasser

ist Wasser in Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder angeschlossener Einrichtungen (wie z.B. Warmwasserversorgungs-, Zentralheizungs-, auch Fußbodenheizungs- und Schwimmbadversorgungsanlagen).

Versichert sind Schäden durch

- Austreten von Leitungswasser aus den vorgenannten Rohren und Einrichtungen;
 - Bruch von leitungswasserführenden Rohren bzw. Mischwasserkanälen - ausgenommen infolge von Korrosion
- sowie
- durch Frost verursachte Bruchschäden an den leitungswasserführenden Rohren und/oder angeschlossenen Einrichtungen, deren Armaturen und an Sanitäranlagen - nur innerhalb der versicherten Gebäude.

Zusätzlich sind bei der Deckungsvariante „Vollschutz“ versichert

- Bruch- bzw. Leckschäden am Rohrsystem ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache (z.B. durch Rost oder Korrosion);
- Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen (z.B. Wasserhähne, Waschbecken, Klosetts, Badeeinrichtungen, Heizkörper, Heizkessel und Boiler), wenn deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens notwendig ist;
- Kosten der Behebung von Dichtungsschäden und Verstopfungen an den leitungswasserführenden Anlagen oder angeschlossenen Einrichtungen.

Nicht versichert sind

- Schäden durch Grund- oder Hochwasser, durch Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau;
- Schwammschäden.

4. Glasbruch

Versichert sind Schäden

- durch Zerschneiden oder Sprung des Glases.

Nicht versichert sind Schäden

- die nur in einem Zerkratzen, Verschrannen oder Absplittern der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge, auch des Spiegelbelages, bestehen;
- an Fassungen oder Umrahmungen;
- die sich als Folge eines Glasschadens ergeben;
- die durch Brand, Blitzschlag, Explosion, durch Absturz und Anprall von Meteoriten, Satelliten, Luft- und Raumfahrzeugen - deren Teile und Ladung, entstehen;
- durch Einsturz des Gebäudes, in dem sich das versicherte Glas befindet, entstehen.

5. Unbekannte Fahrzeuge

Nur gültig, wenn Gebäude gegen Feuer versichert ist.

Versichert sind Schäden

- an der Grundstücksbegrenzung;
- an Kulturen - ausgenommen an Waldbeständen.

6. Nicht versichert sind

- Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art, Aufruhr, Aufstand, Beschlagnahme, Enteignung oder sonstiger Eingriff von hoher Hand, Kernenergie oder Radioaktivität, Erdbeben, Bodensenkung
- es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar in Zusammenhang steht.

Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis dem Versicherer.

7. Ausschluss von Schäden durch Terrorakte

Neben den in gegenständlichen und Besonderen Bedingungen angeführten nicht versicherten Schäden sind zusätzlich ausgeschlossen - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

Diese Bestimmung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrages unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

Welche Sicherheitsmaßnahmen sind zu treffen? - Artikel 4

- Die versicherten Gebäude, insbesondere das Dachwerk, die Wasserleitungsanlagen und sonstige wasserführenden Anlagen sind ordentlich in Stand zu halten.
- Sind Ein- oder Zweifamilienwohnhäuser länger als 72 Stunden unbewohnt, sind während dieser Zeit die wasserführenden Leitungen (Hauptahn) abgesperrt zu halten. Während der Heizperiode sind zusätzlich sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird. Die Entleerung von wasserführenden Leitungen der Heizanlage kann bei ausreichender Sicherung durch Frostschutzmittel entfallen.
- Wenn das/die Gebäude gegen die Gefahr Leitungswasser versichert ist, sind folgende Risikoänderungen anzeigepflichtig:
 - der Einbau oder die Erweiterung einer wasserführenden Fußbodenheizung,
 - der Einbau einer Solaranlage zur Wasseraufbereitung,
 - der Einbau eines Schwimmbeckens über Erdgeschossniveau im oder auf dem Gebäude.

Bei Verletzung dieser Sicherheitsvorschriften kommen die im Artikel 3 ABS angeführten Rechtsfolgen zur Anwendung.

Gebäude- und Grundstückshaftpflichtversicherung

Nachstehender Deckungsumfang gilt nur für diejenigen Positionen, die auch gegen diese Gefahren versichert sind.

Was gilt als Versicherungsfall? - Artikel 5

Ein Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen

privatrechtlichen Inhaltes (in der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtungen“ genannt) erwachsen oder erwachsen könnten.

Die Gebäude- und Grundstückshaftpflichtversicherung deckt Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind.

Weiters gelten als **ein** Versicherungsfall (Serienschaden)

- mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse;
- Schadenereignisse, die auf gleichartigen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

Umweltsachschäden sind nur gemäß Artikel 6, Punkt 3 versichert.

Welche Gefahren sind versichert? - Artikel 6

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers

1. aus der Innehabung, Verwaltung, Beaufsichtigung, Versorgung, Reinhaltung, Beleuchtung und Pflege der versicherten Liegenschaft einschließlich der in oder auf ihr befindlichen Bauwerke und Einrichtungen wie zum Beispiel Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlage, Schwimmbekken, Kinderspielplätze und Gartenanlagen.

Das Haftungsrisiko aus einem in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft vorhandenen Privatbadestrand ist mitversichert.

Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen

- des Eigentümers und Besitzers der versicherten Liegenschaft,
- des Hausverwalters und des Hausbesorgers,
- jener Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers für ihn handeln, sofern diese Tätigkeit nicht in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes erfolgt.

2. aus der Fremdenbeherbergung auf der versicherten Liegenschaft, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung im Zuge der Beförderung von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste sowie auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Höchsthaftungssumme von EUR 7.300,-. Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind.

Bei reinen Vermögensschäden ist Versicherungsfall der Verstoß (Handlung oder Unterlassung) aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

3. aus Umweltsachschäden Dritter, und zwar soweit diese auf einen Störfall im Zusammenhang mit der Lagerung oder der dazugehörigen Leitung von Mineralölprodukten (Gesamtfassungsvermögen sämtlicher Tanks maximal 10.000 Liter) zurückzuführen sind.

Unter Umweltsachschäden versteht man eine Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt (Boden, Luft, Wasser), aber auch solche Sachschäden, die aus einer Beeinträchtigung von Boden, Luft oder Wasser entstehen. Man spricht hier auch von Sachschäden, die über den sogenannten Umweltpfad (eben über Boden, Luft, Wasser) entstehen. Wenn daher bei einem Zweifamilienwohnhaus Heizöl von der oberen Wohnung direkt durch die Bodenkonstruktion in die untere Wohnung gelangt, so ist dies kein

Umweltschaden sondern ein „normaler Sachschaden“.

Haftpflichtversicherung bedeutet grundsätzlich, dass es nur um Schäden Dritter gehen kann. Daher würde dann der Versicherungsschutz fehlen, wenn sich der Umweltsachschaden auf den Eigengrund des Versicherungsnehmers beschränkt. Mit diesem Versicherungsvertrag wird bis zu einem Gesamtfassungsvermögen sämtlicher Tanks von 100 Liter auch dann Versicherungsschutz geboten, wenn nur das Erdreich des Versicherungsnehmers beeinträchtigt ist. Versichert sind dabei Aushub, Wegführen, Entsorgen des kontaminiertem Erdreiches.

Wenn das Gesamtfassungsvermögen sämtlicher Tanks mehr als 100 Liter beträgt, bedarf es für den Umweltsachschaden am Eigengrund einer besonderen Vereinbarung. Eine wesentliche Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Umweltsachschaden auf einen Störfall zurückzuführen ist. Unter Störfall versteht man ein technisches Gebrechen oder menschliches Versagen.

Die Höchsthaftungssumme hierfür beträgt EUR 73.000,- im Rahmen der Haftpflichtpauschalsumme für das Gebäude.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers für derartige Umweltsachschäden ist in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadenbetrages, mindestens EUR 360,-, maximal EUR 2.200,-.

Nur auf Grund besonderer Vereinbarung laut Polizza sind mitversichert Umweltsachschäden, die durch das Einbringen von Abwässern und die Verwendung und Lagerung von Düngemitteln für den Eigenbedarf entstehen.

4. Außerdem sind mitversichert:

Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 150.000,- nicht überschreiten, insbesondere

- aus Personen- und Sachschäden, die aus vom Versicherungsnehmer vorgenommenen Planungen entstehen,
- aus Schäden an unterirdischen Anlagen (wie Elektrizitäts-, Gas-, Wasserleitungen, Fernmeldekabel, Kanäle und dgl.), wobei Artikel 6, Punkt 6 c keine Anwendung findet,
- aus Schäden infolge Unterfahrens oder Unterfangens von Bauwerken,
- aus Schäden durch Senkung von Grundstücken, auch eines darauf errichteten Bauwerkes oder eines Teiles eines solchen sowie durch Erdbeben,
- aus Schäden an benachbarten Bauwerken infolge Unterlassung sachgemäßer Pölzungen (auch Versteifungen und Verspreizungen),
- aus Schäden durch Sprengungen, wenn die Sprengarbeiten von einem Sprengbefugten im Sinne der Sprengarbeitenverordnung (BGBl Nr. 77/1954), in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt werden.

Sachschäden, die sich innerhalb eines Radius von 100 m von der Sprengstelle ereignen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Darüber hinaus leistet der Versicherer keinen Versicherungsschutz für solche Sachschäden, die bei Sprengarbeiten trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt und Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen nicht vermeidbar sind.

5. Nur auf Grund besonderer Vereinbarung laut Polizza sind mitversichert

Schadenersatzverpflichtungen aus der Haltung eines Hundes wobei Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers bzw. Verfügungsberechtigten mitversichert sind.

Nach einem versicherten Hundebiss werden auch die Kosten der üblichen

tierärztlichen Untersuchung auf Tollwut ersetzt.

In Abänderung von Artikel 8 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Versicherungsfälle, die in Europa im geographischen Sinn, einem außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaat oder auf den Kanarischen Inseln eingetreten sind.

6. Nicht versichert sind:

- a) Schäden, die dem Versicherungsnehmer selbst und seinem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten oder sonstigen im gemeinsamen Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Personen zugefügt werden.
- b) Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter gleichgestellten, vorgenannten beauftragten Personen, handelt.
- c) Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
 - beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen,
 - jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand einer Bearbeitung, Benützung oder sonstigen Tätigkeit sind.
- d) Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
 - Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben (ausgenommen die obengenannten Sachen der Logiergäste).
- e) Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen.
- f) Ansprüche
 - aus Gewährleistung für Mängel,
 - soweit sie auf Grund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.
- g) Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.
- h) Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben.
Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z.B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise).
- i) Schadenersatzverpflichtungen infolge Verlust und Abhandenkommen von Sachen.
- j) Umweltsachschäden infolge von Altlasten.
- k) Schadenersatzverpflichtungen aus der Haltung und Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen, im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl 267/1967) in der jeweils geltenden Fassung.
- l) Schäden, die entstehen durch Gewalthandlungen
 - von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe,
 - von politischen und terroristischen Organisationen,
 - anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen,
 - anlässlich von Streiks und Aussperrungen.
- m) Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen.
- n) Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien jeglicher Art zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen.
- o) Schadenersatzverpflichtungen wegen Diskriminierung oder Belästigung während

der Aufnahme, des Bestehens oder der Beendigung von Arbeitsverhältnissen.

Wann gilt die Versicherung? - Artikel 7

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenereignisse, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind.

Für Umweltsachschäden erstreckt sich der Versicherungsschutz auf eine Umweltstörung, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird. Das Schadenereignis muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.

Eine Umweltstörung, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird, die aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens zwei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder die Umweltstörung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.

Schadenereignisse, deren Ursache in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur dann gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer die Ursache bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages nicht bekannt war.

Bei einem Personenschaden durch allmähliche Einwirkung gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Wo gilt die Versicherung? - Artikel 8

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenfälle, die in Österreich eingetreten sind.

Im Schadenfall

Was ist nach einem Schadenfall zu tun? - Artikel 9

Wenden Sie sich nach einem Schadenfall unverzüglich an Ihre Betreuerin bzw. Ihren Betreuer oder an den Versicherer und informieren Sie diese(n) umfassend über den Schadenhergang und Schadenumfang.

1. Sachversicherung

- Einen Schaden
 - durch Brand, Explosion,
 - an der Grundstücksbegrenzung durch unbekannte Fahrzeugesowie
 - das Abhandenkommen von versicherten Sachen anlässlich des Schadensmüssen Sie unverzüglich nach Kenntniserlangung bei der zuständigen Polizei- oder Gendarmeriedienststelle anzeigen. Lassen Sie sich Ihre Anzeige bestätigen. Vor der Erhebung durch die Sicherheitsbehörde darf der Zustand, der durch den Schaden herbeigeführt wurde, ohne unserer Zustimmung nur dann verändert werden, wenn es zur Schadenminderung erforderlich ist.
- Auf Verlangen ist ein beglaubigter Grundbuchauszug (Stand: Tag des Schadens) beizubringen.
- Nach Möglichkeit müssen Sie für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen sorgen und unsere allfälligen Weisungen befolgen.

Die Verletzung dieser Verpflichtungen führt nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 und des § 62 VersVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

2. Gebäude- und Grundstückshaftpflichtversicherung

Pflichten des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen:

- Geben Sie uns sofort Nachricht, wenn gegen Sie gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Maßnahmen (Klagen, Zahlungsbefehle, Strafverfügungen usw.) ergriffen werden.
Beachten Sie vor allem auch die dort angeführten Fristen und Termine.
Im Prozessfall wählen wir den Anwalt aus, der Sie vor Gericht vertritt.
- Nach Möglichkeit müssen Sie uns bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens unterstützen und allfällige Weisungen befolgen.
- Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen - es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern - oder zu vergleichen.
- Ist Ihnen die rechtzeitige Einholung einer Weisung von uns nicht möglich, so müssen Sie innerhalb der vorgeschriebenen Fristen alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch) vornehmen.
- Die Abtretung oder Verpfändung des Versicherungsanspruches darf nur mit unserer Zustimmung erfolgen.

Die Verletzung dieser Pflichten kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen (§ 6 VersVG).

Wir sind bevollmächtigt, im Rahmen des Versicherungsvertrages alle im Zusammenhang mit der Schadenbearbeitung erforderlichen Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert, so haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Die Leistung der Versicherung - Artikel 10

1. Sachversicherung

Im Rahmen des Vertrages ersetzen wir den Schaden bis zu den auf der Police und in den vorliegenden Bedingungen angegebenen Höchsthaftungssummen.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles haften wir wiederum bis zur vollen Höhe der vereinbarten Höchsthaftungssumme.

Bei Zusammentreffen mehrerer Versicherungen für die versicherten Sachen leisten wir im Rahmen der Höchsthaftungssumme anteilmäßig in dem Verhältnis, in welchem die vertragsmäßige Leistung zur vertragsmäßigen Leistung der anderen Versicherer steht.

Im Schadenfall wird die Leistung der Versicherung um den auf der Police ersichtlichen Selbstbehalt gekürzt.

Nicht ersetzt werden

- Bei zusammengehörigen Einzelsachen die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung oder Zerstörung der anderen erleiden.
- Ein persönlicher Liebhaberwert.

Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als die Verwendung der Entschädigung zur Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen innerhalb dreier Jahre nach dem Schadenfall sichergestellt ist.

Für Gebäude, die zur Zeit des Schadenfalles mit Hypotheken, Reallasten oder Rentenschulden belastet sind, wird die Entschädigung nur gezahlt, soweit die Verwendung zur Wiederherstellung gesichert ist.

Die Zahlung wird vorbehaltlos geleistet, wenn die am Schadentage eingetragenen Realgläubiger innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Absicht verständigt wurden, ohne Sicherung der bestimmungsgemäßen Verwendung des Geldes auszuzahlen, nicht widersprochen haben.

Seitens der Realgläubiger, die ihr Pfandrecht beim Versicherer angemeldet haben, bedarf es zur vorbehaltlosen Auszahlung der schriftlichen Zustimmung.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Wohnungsmieter des versicherten Wohngebäudes, dessen Hausangestellten oder einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen des Wohnungsmieters, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch. Vorausgesetzt ist, dass der Regresspflichtige den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Unterversicherung

Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die Höchsthaftungssumme um mehr als 10 % niedriger ist als der Ersatzwert (Versicherungswert) der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache. In diesem Fall wird die Entschädigung im Verhältnis der Höchsthaftungssumme zum Versicherungswert ersetzt.

Bei jenen Risiken, die auf der Polizza mit dem Text auf „Erstes Risiko“ gekennzeichnet wurden, wird innerhalb der festgesetzten Höchsthaftungssumme der volle Schaden ersetzt, ohne dass auf die Bestimmungen über die Unterversicherung des Art. 10(2) ABS Rücksicht genommen wird.

Wir ersetzen

- Den Schaden, der durch die unmittelbare Einwirkung der versicherten Gefahren oder deren unvermeidliche Folge entsteht, das heißt die Wiederherstellungskosten (Neuwertentschädigung) am Tag des Schadens.
 - Zur Wiederherstellung verwendbare Reste werden gemäß ihrem Wert angerechnet,
 - behördliche Wiederaufbaubeschränkungen bleiben auf die Bewertung von Gebäuderesten ohne Einfluss,
 - ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle behördlich verboten, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs,
 - wird das Gebäude nicht innerhalb dreier Jahre ab dem Schadentag wieder aufgebaut, erfolgt die Entschädigung nach dem Zeitwert.
Im Falle eines Deckungsprozesses wird die Frist für die Wiederherstellung um die Dauer des Deckungsprozesses erstreckt.
- Den Wert bzw. die Wertminderung versicherter Sachen, die bei einem Schaden durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
- in der Leitungswasserversicherung die Kosten
 - für die Behebung von Bruchschäden einschließlich der erforderlichen Nebenarbeiten am leitungswasserführenden Rohrsystem,
 - für die Behebung von Frostschäden einschließlich der erforderlichen

Nebenarbeiten am leitungswasserführenden Rohrsystem und angeschlossenen Einrichtungen

sowie

- Auftaukosten an den leitungswasserführenden Anlagen und/oder angeschlossenen Einrichtungen,
- Suchkosten zur Auffindung der Schadenstelle einschließlich der Wiederherstellung des vorherigen Zustandes im Zuge eines ersatzpflichtigen Rohrbruches, Dichtungs- oder Verstopfungsschadens.

Der Kostenersatz für das Einziehen von Rohrstücken ist in jedem Schadenfall

- bei der „Grunddeckung“ auf das Höchstmaß von 2 m Länge,
- beim „Vollschutz“ auf das Höchstmaß von 6 m Länge beschränkt.

Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als das versicherte Höchstmaß eingezogen, so werden nur die anteiligen Aufwendungen für die Behebung des Bruchschadens samt Nebenarbeiten im Verhältnis von versichertem Höchstmaß zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

Ebenfalls werden nach einem ersatzpflichtigen Schaden - im Rahmen der Höchsthaftungssumme der vom Schaden betroffenen Sache - ersetzt:

- Kosten, die aufgewendet werden müssen, um einen Schaden möglichst gering zu halten. Ausgenommen davon sind
 - Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden,
 - Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren oder anderer Verpflichteter.
- Der Mietverlust im Schadenfall gemäß folgender Punkte:
 - Werden die Wohnräume, die der Versicherungsnehmer und/oder ein Mieter in dem versicherten Gebäude bewohnt, ganz oder teilweise unbenutzbar, so ersetzen wir den Mietwert bzw. bei einem Mieter den Mietzins der unbenutzbar gewordenen Räume, insoweit die Beschränkung auf den etwa benutzbar gebliebenen Teil nicht zugemutet werden kann.
 - Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnräume gleicher Art, Größe und Lage.
 - Die Entschädigung wird für die Dauer der tatsächlichen Unbenutzbarkeit längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt des Schadenfalles gewährt.
 - Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Instandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.
- Mehrkosten für bauliche Verbesserungen
 - das sind Kosten, die sich anlässlich der Wiederherstellung nach einem versicherten Schadenereignis gemäß Artikel 3 daraus ergeben, dass auf Grund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften, Anlageteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen.
Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt und beträgt im Rahmen der polizzierten Gebäudehöchsthaftungssumme höchstens 5 % der Entschädigung für das Gebäude.
- Kosten der behördlich auferlegten Behandlung von versicherten, zerbrochenen Glasscheiben (Entsorgungskosten) bis zu 50 % der Entschädigungsleistung für die vom Schaden betroffenen Verglasung.

2. Gebäude- und Grundstückshaftpflichtversicherung

Für einen Versicherungsfall ist die Leistung des Versicherers mit der vereinbarten

Höchsthaftungssumme begrenzt. Für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen steht die vereinbarte Höchsthaftungssumme maximal dreimal zur Verfügung.

Im Schadenfall wird die Leistung der Versicherung um den auf der Polizze ersichtlichen Selbstbehalt gekürzt.

Wir übernehmen:

- Die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes erwachsen. Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.
- Die Kosten der Feststellung und Abwehr (auch vor Gericht) einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung, und zwar auch im Falle eines unberechtigten Anspruches. Diese Kosten werden auf die Höchsthaftungssumme angerechnet.

Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Höchsthaftungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Höchsthaftungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Höchsthaftungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck auf Grund der Sterbetafel 1990/92 für Österreich oder einer neueren an deren Stelle tretenden und vom „Österreichischen Statistischen Zentralamt“ veröffentlichten Rententafel und eines Zinsfußes von jährlich 3 % ermittelt.

Hinweis:

Ob für einen Schaden gehaftet wird und ob daneben auch eine Mitschuld des Geschädigten besteht, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Die Tatsache allein, dass ein Schaden eingetreten ist, muss noch nicht bedeuten, dass es dafür auch einen Schuldigen gibt.

Allgemeine Bestimmungen, Vertragsgrundlagen

Wertanpassung - Artikel 11

Die Höchsthaftungssummen und die Prämien werden auf den Baukostenindex für den Wohnhaus- und Siedlungsbau 2000 (Quelle: Österr. Statistisches Zentralamt) bzw. auf den entsprechenden Nachfolgeindex abgestimmt.

Die für Ihren Vertrag gültige Indexziffer ist auf der Polizze ersichtlich. Die Wertanpassung wird jeweils zur Hauptfälligkeit vorgenommen. Darunter sind Tag und Monat zu verstehen, die auf der Polizze unter „Vertragsablauf“ eingetragen sind. Ausgenommen von der Indexanpassung sind jene Risiken, die auf der Polizze mit dem Text „ohne Indexvereinbarung“ gekennzeichnet wurden bzw. in gegenständlichen Bedingungen summenmäßig angeführt sind.

Allgemeine Bestimmungen - Artikel 12

Vorliegende Bündelversicherung stellt eine Zusammenfassung mehrerer einzelner Versicherungsverträge dar. Im Versicherungsfall ist eine Kündigung nur für diejenige Versicherungssparte möglich, in der sich der Versicherungsfall ereignet hat.

Weitere Vertragsgrundlagen - Artikel 13

Auf Ihren Versicherungsvertrag finden außer den vorliegenden Bedingungen folgende Bestimmungen Anwendung:

- die in der Polizza getroffenen Vereinbarungen (z.B. Vertragsklauseln);
 - die „Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)“;
 - das Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- Anstelle des Begriffes „Versicherungssumme“ tritt jeweils der Begriff „Höchsthaftungssumme“.